

Sprungturm Millstatt: Ikone der Moderne behutsam weitergebaut



Der Sprungturm im Millstätter Strandbad zählt zu den bedeutendsten Architekturdenkmälern Kärntens. Errichtet wurde das markante Bauwerk 1930 nach Plänen der Oberbau- räte Ing. Rudolf Christof aus Klagenfurt und Ing. Walter Benedikt aus Villach. Seit seiner Fertigstellung prägt der Turm das Ortsbild von Millstatt und gilt neben dem Stift als Wahrzeichen der Gemeinde.

Die Kombination aus Sprungturm und Wasserrutsche war zur Entstehungszeit eine technische und gestalterische Inno-

vation. Mitten in der Weltwirtschaftskrise entstand ein Bauwerk, das rasch zum Symbol für Sommerfrische wurde und auf zahlreichen Plakaten und Postkarten für Kärnten warb.

Aufgrund geänderter sicherheitstechnischer Anforderungen musste der Betrieb des Turmes 2009 eingestellt werden. Nach mehreren Anläufen zur Reaktivierung schrieb die Gemeinde Millstatt 2015 einen Wettbewerb aus. Gesucht wurde ein Konzept, das die heutigen Sicherheitsstandards erfüllt, den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht wird und gleichzeitig die ursprünglichen Attraktionen – Springen und Rutschen – wieder ermöglicht.

Mit ihrem Entwurf überzeugten Hohengasser Wirnsberger Architekten durch einen Ansatz der Zurückhaltung. Ziel war es, das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Bauwerkes möglichst unverändert zu bewahren und gleichzeitig eine zeitgemäße Nutzung zu ermöglichen. Charakteristische Elemente, wie die filigrane Reling-Geländer-Struktur, blieben erhalten. Die neue Wasserrutsche wurde behutsam in die bestehende Stahlbetonkonstruktion integriert, sämtliche Eingriffe wurden auf das notwendige Minimum reduziert. Trotz umfangreicher sicherheitstechnischer Auflagen blieb die ursprüngliche Eleganz des Bauwerkes erhalten.

Mit der Sanierung wurde der Sprungturm nicht nur als Denkmal bewahrt, sondern wieder zu einem lebendigen Ort für kommende Generationen gemacht. Die Auszeichnungen mit einer Anerkennung zum Kärntner Landesbaupreis 2022 und der Denkmalschutzmedaille 2024 unterstreichen die hohe Qualität dieses sensiblen Weiterbaus am Bestand.

Architektur:
Hohengasser
Wirnsberger
Architekten

Bauherr:
Gemeinde Millstatt
und Millstätter
Bäderbetriebe

**DI Raffaella
Lackner,
Abteilung 3 –
Gemeinden,
Baukultur und
Kommunales
Bauen**

**Nach
zweieinhalb
Jahren der
Erstellung liegt
nun das finale
Strategiedoku-
ment vor.**

Angelika Hödl
(Vorsitzende des
Kärntner Kultur-
gremiums),
LHStv. Gaby
Schaunig, Mika
Palmisano
(IG KiKK) und
Abteilungsleiterin
Brigitte
Winkler-Komar.

© Büro LHStv Schaunig



Kulturstrategie wurde präsentiert

Nach der Strategie ist vor der Umsetzung.



„Mit der Kunst- und Kulturstrategie Kärnten/Koroška gestalten wir die Zukunft des Kulturlandes Kärnten mit innovativen Ansätzen und Maßnahmen“, bringt Kulturreferentin Gaby Schaunig das Ziel auf den Punkt. Die Kunst- und Kulturstrategie Kärnten/Koroška umfasst insgesamt 24 Ziele und 67 Maßnahmen unterteilt auf sechs Schwerpunktthemen.

Das Besondere an der Erstellung der Kunst- und Kulturstrategie Kärnten/Koroška war der partizipative Charakter. Die offene Gestaltung der Formate half mit, rund 1.400 Personen zur Mitarbeit einzuladen. Zentral stand im Rahmen des Erstellungsprozesses der Kooperations-Ansatz. Der Wunsch nach Zusammenarbeit innerhalb der Kunst-

und Kulturszene als auch darüber hinaus. Denn Kunst und Kultur sind keine klar abgegrenzten Bereiche – sie treten vielmehr mit allen Bereichen der Gesellschaft in Dialog. Dies schlägt sich auch in der Kunst- und Kulturstrategie Kärnten/Koroška nieder: In Form von Maßnahmen, die die Kooperation mit den verschiedensten Bereichen, wie Tourismus, Bildung oder den Gemeinden im Fokus haben. Mit der Präsentation beginnt die Umsetzungsphase der Kunst- und Kulturstrategie Kärnten/Koroška bis inklusive 2030. Manche Maßnahmen erfordern die Einbindung von Kooperationspartnern aus anderen Bereichen. Mit diesen wird in der ersten Umsetzungsphase Kontakt aufgenommen und die Einladung zur Mitarbeit ausgesprochen. Im Anschluss an die Umsetzung erfolgt 2031 die Evaluierung der Strategie unter Einbindung externer Partner.



Das Strategiedokument ist via QR-Code abrufbar.
www.kulturstrategie-kaernten.at
www.kunstundkultur-kaernten.at



**Po dveh letih
in pol
oblikovanja
je končni
strateški
dokument
zdej na voljo.**

Anfang Mai wurde
die neue
Kunst- und
Kulturstrategie
Kärnten/Koroška
2030 präsentiert,
zusammen mit
dem neuen
Webauftritt der
Kulturabteilung.

© Landeskulturabteilung

Predstavljena je bila strategija za kulturo

Sedaj je na vrsti izvajanje.

„S strategijo za umetnost in kulturo Kärnten/Koroška oblikujemo prihodnost kulturne dežele Koroške z inovativnimi pristopi in ukrepi,“ je cilj na kratko opisala referentka za kulturo Gaby Schaunig. Strategija za umetnost in kulturo Kärnten/Koroška obsega skupaj 24 ciljev in 67 ukrepov, razdeljenih na 6 osrednjih tem.

Posebnost oblikovanja strategije za umetnost in kulturo Kärnten/Koroška je bil njen participativni značaj. Odprta zasnova formatov je privabila k sodelovanju okoli 1.400 oseb. V okviru procesa oblikovanja je bil poudarek na sodelovanju – želja po kooperaciji znotraj umetniške in kulturne scene kot tudi preko njenih meja. Umetnost in kultura namreč nista jasno omejeni področji – stopata v dialog z vsemi področji družbe. To se odraža tudi

v strategiji za umetnost in kulturo Kärnten/Koroška: v obliki ukrepov, ki se osredotočajo na sodelovanje z najrazličnejšimi področji, kot so turizem, izobraževanje ali občine. S predstavitvijo se začena faza izvajanja strategije za umetnost in kulturo Kärnten/Koroška do vključno leta 2030. Nekateri ukrepi zahtevajo sodelovanje partnerjev iz drugih področij. V prvi fazi izvajanja bomo z letemi vzpostavili stik in jih povabili k sodelovanju. Po zaključku uresničevanja ukrepov bo leta 2031 sledila evalvacija strategije ob sodelovanju zunanjih partnerjev.



Übersetzung/Prevod: Mojca
Grušovnik-Tratnig

Strateški dokument je na voljo prek QR-kode.
www.kulturstrategie-kaernten.at
www.kunstundkultur-kaernten.at



Kärntens Politik braucht weibliche Impulse

In den Gemeinderäten und im Landtag Kärntens herrscht nach wie vor ein deutliches Ungleichgewicht. Während Frauen die Hälfte der Gesellschaft stellen, sind sie in den politischen Entscheidungsgremien massiv unterrepräsentiert. Um diese Lücke zu schließen und Frauen gezielt auf politische Ämter vorzubereiten, startet das Land Kärnten im Oktober 2026 erneut den spezialisierten Lehrgang „Politische Bildung“.



Ein Blick auf die aktuellen Zahlen verdeutlicht die Notwendigkeit gezielter Frauenförderung in der Politik. In Kärnten werden derzeit lediglich 6,8 Prozent der Bürgermeisterämter von Frauen bekleidet – das sind nur neun von 132 Gemeinden. Auch auf Landesebene zeigt sich ein ähnliches Bild: Nach der Landtagswahl 2023 sank der Frauenanteil im Kärntner Landtag auf 16,7 Prozent, was den niedrigsten Wert im österreichweiten Bundesländervergleich darstellt.

Diese Unterrepräsentation hat strukturelle Gründe. Häufig sind es die männlich geprägten Parteikulturen und die schwierige Vereinbarkeit von Familie, Beruf und politischem Engagement, die Frauen den Einstieg erschweren. Der Lehrgang des Referates für Frauen und Gleichstellung setzt genau hier an, um Barrieren abzubauen und Frauen das notwendige Selbstvertrauen sowie das fachliche Fundament für politische Arbeit zu vermitteln.

Der Lehrgang „Politische Bildung – der Vorteil für Frauen am Weg in die Politik“ ist als umfassender Werkzeugkasten konzipiert. Zwischen dem 16. Oktober 2026 und dem 09. April 2027 vermitteln renommierte Fachleute in fünf Modulen alles Wissens-



werte für eine erfolgreiche politische Laufbahn: von kommunaler Politik bis zu EU-Entscheidungsprozessen, von finanziellen und rechtlichen Grundlagen über Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu Beteiligungsformen und Mitspracherechten. Ergänzend finden Themenabende und Diskussionsrunden statt, unter anderem zu Gender Mainstreaming sowie Gespräche mit Frauensprecherinnen aller Parteien.

Auch finanziell wird der Einstieg massiv unterstützt. Während die tatsächlichen Kosten pro Teilnehmerin bei über 1.700 Euro liegen, beträgt der Selbstbehalt lediglich 400 Euro. Zudem besteht die Möglichkeit, ein Stipendium zu beantragen, um den Zugang absolut niederschwellig zu gestalten.

Neben der reinen Wissensvermittlung bietet der Lehrgang einen geschützten Raum für den Aufbau eines starken Netzwerkes. Der Austausch mit Gleichgesinnten und der Kontakt zu erfahrenen Expertinnen aus der Praxis schaffen Synergien, die weit über das Ende des Kurses hinausreichen. Diese Vernetzung ist oft der entscheidende Faktor, um in einer noch immer männlich dominierten Umgebung dauerhaft Fuß zu fassen.

Anmeldung und Fristen

Der Lehrgang richtet sich an alle Frauen in Kärnten, die politisches Interesse zeigen – unabhängig davon, ob sie bereits erste Erfahrungen gesammelt haben oder einen kompletten Neuanfang wagen wollen.

Interessierte haben noch bis zum 21. September 2026 Zeit, ihre Bewerbung einzureichen. Die Plätze sind begrenzt, um eine persönliche Arbeitsatmosphäre in den Veranstaltungsorten in Klagenfurt und am Wörthersee zu garantieren.

Daten & Fakten zum Lehrgang:

- › Zeitraum: 16. Oktober 2026 bis 09. April 2027
- › Anmeldeschluss: 21. September 2026
- › Kosten: 400 Euro Selbstbehalt (gefördert durch das Referat für Frauen und Gleichstellung)
- › Besonderheiten: Inklusive 3 Stunden Coaching und kostenlose Kinderbetreuung bei Bedarf
- › Veranstaltungsorte: Jugendgästehaus Klagenfurt und Velden Cap-Wörth
- › Weitere Informationen in Kürze: frauen.ktn.gv.at

Auszug aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 8. Jänner 2026 bis 20. Mai 2026

Gesetz vom 23. Oktober 2025, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und das Gesetz über die Haushaltsführung des Landes (Kärntner Landeshaushaltsgesetz – K-LHG) erlassen wird, LGBl. Nr. 1/2026

Gesetz vom 13. November 2025, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 2/2026

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, wurde mit Art. 61 der § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz geändert und die Bundesautomaten- und Video-, Lotterie-, Terminal-Abgabe ab dem 1. Jänner 2026 um 1 vH (von 10 auf 11 vH) erhöht. Gemäß § 1 K-WZG erhebt das Land einen Landeszuschlag von 150 vH zu dieser Abgabe, die von der Finanzverwaltung des Bundes eingehoben wird (vgl. dazu § 15 Abs. 2 und 3 FAG 2024). Durch die Erhöhung der Grundabgabe des Bundes sind Mehreinnahmen von 10 Prozent des Landes zum Zweck der Suchtbekämpfung und der Kinder- und Jugendhilfe und für die Gemeinden eine Verringerung der Abzüge für den Kostenersatz gemäß § 65 Abs. 2 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz zu erwarten.

Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2026, mit der das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung festgesetzt wird und Bestimmungen über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben durch Landesverwaltungsbehörden getroffen werden (Landesverwaltungsabgabenverordnung 2026, LGBl. Nr. 3/2026

Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2026, Zl. 01-GVO-146/2023-14, über die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2026, LGBl. Nr. 4/2026

Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2026, Zl. 01-GVO-145/2023-13, über die Festsetzung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2026, LGBl. Nr. 5/2026

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Jänner 2026, Zl. 03-ALL-RE102418/2024-18, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2026), LGBl. Nr. 6/2026

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Jänner 2026, Zl. 03-ALL-RE96191/2024-12, über die Anpassung des in § 29 Abs. 2 K-AGO festgelegten Sitzungsgeldes sowie der in § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO festgelegten Bezüge für Gemeindemandatäre für das Jahr 2026 (Kärntner Gemeindemandatäre-Entschädigungsanpassungs-Verordnung 2026 – K-GMEAV 2026), LGBl. Nr. 7/2026

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Februar 2026, Zl. 08-NATRE79115/2025-15, mit der die Kärntner NaturschutzOrganstrafverordnungsverordnung – K-NOV geändert wird, LGBl. Nr. 8/2026

Verordnung der Landesregierung vom 10. Februar 2026, Zl. 05-FINGES-109273/2025-7, mit der die Verordnung, mit der die Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBI. Nr. 9/2026

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Februar 2026, Zl. 05-FINGES109273/2025-6, mit der die Verordnung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten für das Jahr 2026 festgesetzt werden, geändert wird, LGBI. Nr. 10/2026

Gesetz vom 5. Februar 2026, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Umweltplanungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetz und das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert werden, LGBI. Nr. 11/2026

Mit dieser Sammelnovelle wurden - wie bereits durch das 1. Kärntner Energie-wende-Gesetz, LGBI. Nr. 55/2024 - folgende Anliegen verfolgt: eine weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung samt der erforderlichen Leitungsinfrastruktur; eine Erleichterung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und damit einhergehend eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts; ein Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele. Hervorzuheben ist die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für Windkraftanlagen in der Anlage des Gesetzes.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen zur Erreichung dieser Ziele die aus unionsrechtlichen Gründen zwingenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbaren-Richtlinie) und der Richtlinie (EU) 2023/1791 (Energieeffizienz-Richtlinie) umgesetzt werden.

Gesetz vom 17. Dezember 2025, mit dem das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz geändert wird, LGBI. Nr. 12/2026

Verordnung der Landesregierung vom 24. Februar 2026, Zl. 05-KBEST-16325/2026-1, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers valorisiert wird – Indexanpassung 2026, LGBI. Nr. 13/2026

Gesetz vom 5. Februar 2026, mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 geändert wird, LGBI. Nr. 14/2026

Eine Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 – K-VAG 2010, LGBI. Nr. 27/2011, war aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2024, VfSlg. 20.709/2024, erforderlich, da der VfGH mit diesem die Wortfolge „Karfreitag und am“ in § 8 Abs. 3 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 als verfassungswidrig aufgehoben hatte. Die Aufhebung durch den VfGH wurde mit 1. Jänner 2026 wirksam.

Mit der Novelle LGBI. Nr. 14/2026 wurde ein neuer § 8 Abs. 4 in das K-VAG 2010 eingefügt. Nach dieser Bestimmung sind nunmehr am Karfreitag alle Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Art und Durchführung geeignet sind, den Charakter dieses Tages zu stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen, verboten, sofern deren Durchführung durch Personen, die weder Besucher noch Teilnehmer noch mit der Durchführung der Veranstaltungen betraut sind, in der Öffentlichkeit wahrnehmbar ist, insbesondere weil die Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen stattfinden.

Das in § 8 Abs. 3 K-VAG 2010 normierte Veranstaltungsverbot für Veranstaltungen am Karsamstag bis 14.00 Uhr und am 24. Dezember wird hiervon nicht berührt, da die genannten Tage nicht von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof betroffen waren.

Die mit LGBI. Nr. 14/2026 bewirkte Novelle des K-VAG 2010 ist mit 11. März 2026 in Kraft getreten.

Verordnung der Kärntner Landesregierung, vom 10. März 2026, Zl. 10-ABT-1937/2026-20, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2026 festgesetzt werden, LGBI. Nr. 15/2026

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. März 2026, Zl. 08-NAT-RE-10460/2015-139, mit der die Verordnung, mit der das Gebiet im Bereich des Kleinobirs zum Europaschutzgebiet „Kleinobir“ erklärt wird, geändert wird, LGBl. Nr. 16/2026

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. März 2026, Zl. 08-NAT-RE-62005/2025-28, mit der ein Teil des Timenitzer Moores zum Naturschutzgebiet „Timenitzer Feuchtacker“ erklärt wird, LGBl. Nr. 17/2026

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. März 2026, Zl. 08-NAT-RE-61967/2025-28, mit der ein Teil des Gebiets Faschinger Moos zum Naturschutzgebiet „Faschinger Moos“ erklärt wird, LGBl. Nr. 18/2026

Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2026, Zl. 06-RECHTB-109927/2025-8, mit der Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals (Kärntner Mindestentlohnungsverordnung – K-MEV 2026) erlassen werden, LGBl. Nr. 19/2026

Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2026, Zl. 01-W-WAHL-88850-2025-8, über die Ausschreibung der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, LGBl. Nr. 20/2026

Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2026, Zl. 01-GVO-84510/2024-6, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird, LGBl. Nr. 21/2026

Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2026, Zl. 06-RECHTB-109927/2025-6, mit der die Höhe des Landeszuschusses und die Höhe des Jahresöffnungszeitenbonus in Kindergärten und Kindertagesstätten für das Kalenderjahr 2026 festgelegt werden, LGBl. Nr. 22/2026

Verordnung der Landesregierung vom 9. April 2026, Zl. 01-RE-31588/2026-1,

mit der die Referatseinteilung erlassen wird (K-RE), LGBl. Nr. 23/2026

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. April 2026, Zl. 10-AR-VO-16446/2026, mit der die Beförderungsbeschauebührenverordnung 2023 – BBGV 2023 geändert wird, LGBl. Nr. 24/2026

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2026, Zl. 07-RO-ÜRO-143119/2025-10, mit der die Verordnung, mit der das Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen neu erlassen wird (Windkraftstandorträume-Verordnung), aufgehoben wird, LGBl. Nr. 25/2026

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. April 2026, Zl. 01-VD-VE-48546/2025-18, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 – ÖStP 2025, LGBl. Nr. 26/2026

Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Mai 2026, Zl. 07-SFAL-15114/2024-32, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung des Schwimmbewerbes im Rahmen der Veranstaltung „Ironman Austria 2026“ erlassen wird, LGBl. Nr. 27/2026

Verordnung der Landesregierung vom 19. Mai 2026, Zl. 01-RE-31588/2026-2, mit der die Referatseinteilung erlassen wird (K-RE), LGBl. Nr. 28/2026

Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Mai 2026, Zl. 01-VD-LG-34126/2026-3, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 29/2026

Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Mai 2026, Zl. 01-GEA-43495/2026-1, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA), LGBl. Nr. 30/2026

Verordnung der Landesregierung vom 19. Mai 2026, Zl. 10-ABT-1937/2026-49 betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Kärntner Risikowolfsverordnung), LGBl. Nr. 31/2026